



Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Sportausschusses
Herrn Bernhard Hoppe-Biermeyer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

3. November 2023

VORLAGE
18/1838

A16

10. Sitzung des Sportausschusses am 7. November 2023

Bericht der Landesregierung zur Beantwortung von Fragen der SPD-Fraktion zum Thema „Lage des schulischen Sport- und Schwimmunterrichts“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht verbunden mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Sportausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Milz

Bericht zu den Fragen der SPD-Fraktion zur „Lage des schulischen Sport- und Schwimmunterrichts“ zur Sitzung des Sportausschusses des Landtags am 07.11.2023

1. Welche Vorschriften zum Umfang des Sport- und Schwimmunterrichts an den Schulen gibt es jeweils für die jeweiligen Schulformen und Klassenstufen?

Die Vorgaben zum Umfang des Sportunterrichts sind den Stundentafeln der entsprechenden Schulformen zu entnehmen. Sportunterricht ist über alle allgemeinbildenden Schulformen hinweg – teilweise im Rahmen von so genannten Kontingentstundentafeln – im Umfang von durchschnittlich drei Jahreswochenstunden zu erteilen (siehe Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW, Teil 3 „Rechtsverordnungen/Erlasse“, Kapitel 13 <https://bass.schulwelt.de/Inhalt/Ebene2?Ebene1=Teil%203%20-%20Rechtsverordnungen/Erlasse#menuheader>). Für den schulischen Schwimmunterricht sind die entsprechenden Kompetenzerwartungen und weitere Vorgaben in den schulformbezogenen (Kern-)Lehrplänen ausgeführt (<https://www.schulentwicklung.nrw.de/>).

2. Inwieweit werden diese Maßgaben nach dem Ende der Pandemie bedingten Einschränkungen wieder erreicht? Welche Gründe gibt es für ein etwaiges Nicht-Erreichen?

Die unter Frage 1 aufgeführten Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht besitzen auch nach dem Ende der pandemiebedingten Einschränkungen unverändert Gültigkeit.

3. Wie viele Lehrkräfte für den Sport- und Schwimmunterricht fehlen derzeit nach Ansicht der Landesregierung? Inwieweit passen die aktuellen Ausbildungszahlen zu diesem Bedarf?

Die aktuelle im Bildungsportal veröffentlichte Vorausberechnung zum Lehrkräftearbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen beinhaltet auch eine fächerspezifische Analyse für die Lehrämter an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und an Gymnasien und Gesamtschulen (Sekundarstufe II) sowie für den Bereich der Sonderpädagogik (https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/lehrkraeftebedarfsprognose_maerz_2023.pdf).

Für die fächerspezifische Analyse wurde die nach Ausbildungsfächern vorhandene fachspezifische Lehrkräftekapazität um die prognostizierten fachspezifischen Berufsaustritte in den nächsten zehn Jahren vermindert und mit dem voraussichtlich bestehenden fächerspezifischen Bedarf in zehn Jahren verglichen.

Im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Sekundarstufe I) ist davon auszugehen, dass in den nächsten zehn Jahren durchschnittlich jährlich rd. 100 Lehrkräfte für das Fach Sport eingestellt werden müssen, um den voraussichtlichen Einstellungsbedarf zu decken. Dem steht ein Lehrkräfteangebot an grundständig ausgebildeten Lehrkräften mit dem Fach Sport von durchschnittlich rd. 60 Personen jährlich gegenüber. Demzufolge werden den künftigen

Lehrkräften mit dem Fach Sport in diesem Lehramt sehr gute bis hervorragende Einstellungschancen prognostiziert.

Anders ist die Situation im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Sekundarstufe II). Hier sind in den nächsten zehn Jahren im Durchschnitt jährlich rd. 160 Lehrkräfte für das Fach Sport einzustellen, um den voraussichtlichen Einstellungsbedarf zu decken. Dem steht voraussichtlich ein Lehrkräfteangebot an grundständig ausgebildeten Lehrkräften mit dem Fach Sport von im Durchschnitt rd. 235 Personen jährlich gegenüber. Daher werden die Einstellungschancen für Sportlehrkräfte in diesem Lehramt nur als gering bzw. eingeschränkt beurteilt.

An Grundschulen decken die Klassenlehrerinnen und -lehrer den größten Teil des Unterrichts in ihren Klassen selbst ab (Klassenlehrerprinzip). Dies ist möglich, da für alle Studierenden im Lehramtsstudium der Primarstufe ein breiterer Fächerkanon als bei den anderen Lehrämtern verbindlich ist. Fachspezifische Engpässe treten im Primarbereich daher seltener auf als an den weiterführenden Schulen. Lehrkräfte, die das Fach Sport nicht studiert haben, dürfen allerdings auch an den Grundschulen von der Schulleitung nur dann im Sportunterricht eingesetzt werden, wenn fachliche Voraussetzungen vorliegen und der Einsatz dieser Lehrkräfte dazu führt, dass Unterrichtsausfall vermieden wird. Damit solche Lehrkräfte auch das Fach Sport lehrplangemäß unterrichten dürfen, werden in allen fünf Bezirksregierungen in der Regel zwei halbjährliche Kurse „Qualifikationserweiterung Sport für Lehrkräfte in der Primarstufe“ pro Jahr angeboten.

Anhand der relevanten Daten aus den Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2022/2023 zeigt sich folgendes Bild:

Anzahl der Lehrkräfte mit Lehrbefähigung im Fach Sport

| Schulform | Anzahl der Schulen | Anzahl der Sportlehrkräfte | Durchschnittliche Anzahl an Sportlehrkräften je Schule |
|----------------|--------------------|----------------------------|--|
| Grundschule | 2.794 | 11.034 | 3,95 |
| Hauptschule | 164 | 930 | 5,67 |
| Realschule | 373 | 2.523 | 6,76 |
| Sekundarschule | 115 | 967 | 8,41 |
| Gesamtschule | 362 | 5.494 | 15,18 |
| Gymnasium | 624 | 7.283 | 11,67 |
| Förderschule | 482 | 2.040 | 4,23 |
| Berufskolleg | 362 | 2.766 | 7,64 |

Quelle: Amtliche Schuldaten 2022/23

Diese Daten deuten darauf hin, dass zum Ausdruck gebrachte Wahrnehmungen, dass Sportunterricht ausfalle, nur gekürzt und nicht nach Stundentafel oder „fachfremd“ unterrichtet werde, oftmals nicht darin begründet liegen, dass es zu wenige Sportlehrkräfte an den Schulen gibt. Vielmehr können andere zwingenden Gründe hierfür ursächlich sein, z. B. wenn in anderen

Fächern keine ausreichende Versorgung mit Lehrkräften gewährleistet ist und Lehrkräfte mit dem Fach Sport vorrangig in ihrem zweiten oder dritten Fach zum Einsatz kommen müssen.

4. Wie viele Sportlehrkräfte wurden in Nordrhein-Westfalen zum Schuljahresbeginn abgeordnet? Inwieweit kam es hierdurch zu zusätzlichem Unterrichtsausfall?

Daten zu der Zahl der abgeordneten Sportlehrkräfte liegen der Landesregierung nicht vor. Die Bezirksregierungen bzw. die Schulämter sind bestrebt, an den Schulen in ihrem jeweiligen Schulaufsichtsbezirk eine möglichst ausgewogene Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Abordnungen haben dabei das Ziel, Unterrichtsausfall an den Schulen in möglichst hohem Maße zu verhindern.

5. Wie viele Schulen mussten in diesem Schuljahr aufgrund eines Personalmangels Unterrichtsstunden für das Schulfach Sport aus ihren Stundentafeln streichen? (Bitte um Aufschlüsselung der Gesamtzahl der ausgefallenen Unterrichtsstunden im Sportunterricht nach den jeweiligen Schulformen und der Anzahl der ausgefallenen Unterrichtswochenstunden)

Die Stundentafeln der einzelnen Schulformen und Schulstufen werden mit den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen landesweit vorgegeben und gelten unabhängig von der Personalsituation der einzelnen Schulen.

Der strukturelle Unterrichtsausfall, also die Abweichungen der Stundenpläne der Schülerinnen und Schüler von den Vorgaben der Stundentafeln, wird jährlich auf Basis der Amtlichen Schuldaten ermittelt und veröffentlicht. Die Ergebnisse für das Schuljahr 2022/2023 sind in den Tabellen 4.8 „Erteilte Gesamtwochenstunden“ der statistischen Übersicht „Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht“ ausgewiesen (https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/quantita_2022.pdf). In diesen Tabellen werden differenziert nach Schulformen die erteilten Gesamtwochenstunden des aktuellen Schuljahres und der vorangegangenen Schuljahre je Kohorte berücksichtigt, so dass für abgeschlossene Bildungsverläufe Rückschlüsse auf Kürzungen der Stundentafeln gezogen werden können. Eine fächerspezifische Analyse dieser Daten liegt nicht vor.

Die für das Schuljahr 2023/2024 aktualisierten Ergebnisse liegen noch nicht vor, da die Erhebung und Aufbereitung der hierfür einschlägigen Amtlichen Schuldaten 2023/2024 noch nicht abgeschlossen ist.

6. In welchem Zustand befindet sich die schulische Sportinfrastruktur? Inwieweit gibt es Schulen, an denen aufgrund maroder oder fehlender Sporthallen oder anderer Sportgelegenheiten, kein Sportunterricht stattfinden kann?

Es sind keine Problemanzeigen in Bezug auf Schulen bekannt, an denen aufgrund maroder oder fehlender Sporthallen oder anderer Sportgelegenheiten kein Sportunterricht stattfinden kann.

7. Wie stellt sich die Versorgungssituation der Schulen mit Schwimmbecken für den Schwimmunterricht dar (Bitte sowohl auf schuleigene Schwimmbecken als auch auf

externe für den Schwimmunterricht geeignete Schwimmbecken eingehen)? Inwieweit gibt es Schulen, die aufgrund fehlender Schwimmbecken keinen Schwimmunterricht anbieten können? Wie weit darf ein Schwimmbecken von der Schule entfernt sein, damit es für den schulischen Schwimmunterricht mit Blick auf die Anreisezeit noch als erreichbar gilt?

Die Schulträger sind gemäß § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen etc. bereitzustellen und zu unterhalten. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Schwimmstätten für den Schwimmunterricht. Sind diese nicht fußläufig im Umfeld der Schule erreichbar, so stellt der Schulträger eine angemessene Transfermöglichkeit zur Verfügung.